

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1840.

N. XL. Gesetz,

die Einführung des 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfußes in der Oberherrschaft und des 14 Thalerfußes in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, ingleichen die in Folge dieser Münzveränderung erforderliche Regulirung der zeitlichen Münz-Verhältnisse betreffend, vom 11. November 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben zur Erfüllung der durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Gesetzsammlung von diesem Jahre, Stück 1. No. II.) sowie durch den Staatsvertrag wegen Beitritt Unseres Fürstenthums mit der Oberherrschaft zum süddeutschen Münzvereine vom 11. Mai 1839 (Gesetzsammlung a. a. D. No. III.) übernommenen Verbindlichkeiten und zu Feststellung der aus der veränderten Münz-Verfassung sich ergebenden neuen Münzverhältnisse einige gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachtet und sehen deßhalb mit Rath und Zustimmung Unserer getreuen Stände hierüber Folgendes fest:

§. 1.

Vom Januar 1841 an tritt mit Wegfall aller zeither üblichen Münzfüße

- 1) in der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums der 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfuß, nach welchem die Mark seinen Silber- zu Vier und Zwanzig und Einen halben Gulden in den Hauptmünzen, und zu Sieben und Zwanzig Gulden in der Scheidemünze ausgebracht wird, mit dem Werthe des Guldens zu $\frac{1}{2}$ Thaler,
- 2) in der Unterherrschaft Unseres Fürstenthums der 14 Thalerfuß, nach wel-